

Eckpunkte zur Erhöhung des Taschengeldes und zur Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeit für unter 27-jährige in den Freiwilligendiensten FSJ und BFD

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements, welches gesetzlich geregelt ist. Beide Dienste werden in der Regel in Vollzeit umgesetzt. Im altersoffenen Bundesfreiwilligendienst gibt es seit der Einführung in 2011 die Möglichkeit für über 27jährige (Ü27) ihren BFD auch in Teilzeit zu absolvieren. Freiwillige im FSJ und BFD erhalten ein sogenanntes Taschengeld, im Sinne einer Aufwandsentschädigung und Anerkennung ihres Engagements. Die Freiwilligenzahlen bewegen sich in den letzten Jahren, auch während der Corona-Pandemie, auf relativ stabilem Niveau. Jedes Jahr absolvieren ca. 100.000 Engagierte einen Freiwilligendienst in Deutschland.

Im aktuellen Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ heißt es: *„Die Plätze in den Freiwilligendiensten werden wir nachfragegerecht ausbauen, das Taschengeld erhöhen und Teilzeitmöglichkeiten verbessern...“*¹ Die Erhöhung des Taschengeldes und die Verbesserung der Teilzeitmöglichkeiten sollen mit einer Gesetzesnovellierung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) bzw. des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) erreicht werden.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt grundsätzlich den Ansatz der Erhöhung des Taschengeldes und die Verbesserung der Teilzeitmöglichkeiten für alle Freiwilligen im FSJ und BFD. Denn ein höheres Taschengeld bedeutet mehr Anerkennung für die Freiwilligen und erhöht die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen aus Haushalten mit einem geringen Einkommen an den Freiwilligendiensten. Die Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten baut bisher bestehende Zugangshürden ab und erhöht die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen, ihren Freiwilligendienst noch stärker nach ihren eigenen Wünschen zu gestalten sowie die Möglichkeiten weiterer Orientierung (Praktika, Bewerbung an Hochschulen und Universitäten, das Kümmern um einen Ausbildungsplatz etc.) oder des Zuverdienstes. Entscheidend für die Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber werden die Ausgestaltung und die Refinanzierung der angedachten Regelungen sein. Der Paritätische Gesamtverband fordert darüber hinaus weitere Maßnahmen zur besseren Anerkennung der Freiwilligen, die zusammen mit der Taschengelderhöhung und Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten geregelt werden können.²

1. Erhöhung des Taschengeldes im BFD und FSJ

¹ Vgl. Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 98f.

² Vgl. Freie Fahrt – auch für Freiwillige! Positionierung des Bundesarbeitskreises FSJ, 2019

Vgl. Positionierung der verbandlichen Zentralstellen im BFD und Bundesarbeitskreis FSJ zur Bundestagswahl 2021

Die Taschengeldobergrenze bemisst sich aktuell an der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Das Taschengeld beträgt 6 Prozent dieses jährlich ermittelten Wertes. Für 2022 liegt die Obergrenze bei 423,00 Euro. Dies ist gesetzlich geregelt in den §§ 2 Absatz 1 Nr. 4 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) bzw. 2 Nr. 4a Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Die konkrete Taschengeldhöhe vereinbart der Freiwillige mit dem jeweiligen Träger bzw. mit der jeweiligen Einsatzstelle. Die Finanzierung erfolgt im FSJ durch die Träger und die angeschlossenen Einsatzstellen. Im BFD wird den Einsatzstellen der Aufwand für das Taschengeld anteilig durch den Bund erstattet. Die Obergrenzen liegen hier aktuell:

- für Freiwillige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei monatlich bis zu 300,00 Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge,
- für die Altersgruppe der 25-Jährigen und 26-Jährigen bei monatlich bis zu 400,00 Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge sowie
- für die Altersgruppe der bei Dienstbeginn ab 27-Jährigen bei monatlich bis zu 400,00 Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge.

Die Erhöhung des Taschengeldes soll nach bisherigem Kenntnisstand über die Anhebung der bisherigen gesetzlichen Taschengeldobergrenze von 423,00 Euro pro Monat und Freiwilligen geregelt. Dies würde jedoch bedeuten, dass jede höhere Taschengeldzahlung allein über die Träger und Einsatzstellen finanziell aufzubringen wäre, wenn die entsprechende Refinanzierung des Bundes nicht ebenfalls angepasst wird. In Zeiten der steigenden Inflation und damit steigender Kosten für die Träger und die Einsatzstellen, z.B. bei der Buchung von Seminarhäusern, ist dies kaum leistbar. Das betrifft insbesondere kleinere Einsatzstellen mit geringen finanziellen Spielräumen. Der Konkurrenzdruck würde entsprechend zwischen großen und solventen Einsatzstellen und kleinen Einsatzstellen steigen, wenn die einen in der Lage sind, die Taschengelderhöhung zu finanzieren und andere Einsatzstellen nicht.

Aus Sicht des Paritätischen ist der Bund hier mittelfristig aufgefordert, eine bedarfsgerechte Anpassung der Bundesförderung zur Kompensation erhöhter Taschengeldzahlungen im BFD und FSJ zu gewährleisten. Um entsprechende Kostensteigerungen beim Taschengeld aufzufangen, könnte die bisherig nicht in den Förderrichtlinien abgebildete Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbungsverfahren im FSJ und BFD förderfähig werden. Dies würde den Einsatz von Eigenmitteln der Träger und Einsatzstellen reduzieren. Der Schlüssel für das pädagogische Personal bei den Trägern könnte adäquat abgesenkt werden. So werden die Träger und Einsatzstellen zusätzlich im Rahmen der Finanzierung der pädagogischen Begleitung entlastet und können im Umkehrschluss mehr Taschengeld zahlen.

Darüber hinaus fordert der Paritätische eine zusätzliche Verbesserung weiterer Unterstützungsleistungen für die Freiwilligen im Sinne der Diversität, Wertschätzung, Anerkennung und finanziellen Entlastung:

- Freie Fahrt für Freiwillige im Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr (analog zu den Vergünstigungen für Wehrdienstleistende)
- Befreiung der Freiwilligen von der Haushaltsabgabe beim Rundfunkbeitrag,
- Wohngeldanspruch für alle Freiwilligen mit Wohnberechtigung und eigener Wohnung,

- Erstattung des Mehrbedarfs von Freiwilligen mit einer Behinderung (inkl. Assistenzdienste) im Sinne eines Anrechts auf gleichberechtigte Teilhabe,
- die Rahmenbedingungen für Freiwillige aus dem Ausland in den Freiwilligendiensten zu verbessern, z.B. durch Zuschüsse für die Unterbringung,
- Anrechnungsfreiheit von Einkommen bzw. Taschengeld aus den Freiwilligendiensten im Rahmen des SGB II sowie des SGB XII,
- Evaluierung und ggf. entsprechende Nachsteuerung aller Maßnahmen an, die auf mehr Diversität in den Freiwilligendiensten gerichtet sind.

2. Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten für alle Freiwilligen im FSJ und BFD

Seit 2019 ist es möglich, dass auch unter 27-jährige einen Teilzeitfreiwilligendienst im Rahmen des FSJ und BFD absolvieren können. Die Teilzeittätigkeit ist jedoch an das Vorhandensein von „besonderen Gründen“ geknüpft. Diese sind z.B.: Betreuung eines Kindes oder eines*r Angehörigen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen sowie vergleichbar schwerwiegende Gründe. Der Gesetzgeber hat sich dabei auf das Berufsbildungsgesetz (BBiG) gestützt. Darin ist eine Teilzeitausbildung beim Nachweis von besonderen Gründen möglich.

Die Neuregelung und Flexibilisierung eines Teilzeitdienstes müsste die Ermöglichung des Freiwilligendienstes in Teilzeit für alle Interessierten ohne die Bindung an „besondere Gründe“ festlegen. Der Gesetzgeber könnte als Voraussetzungen lediglich formulieren, dass alle Akteur*innen (Freiwillige*r, Einsatzstelle und Träger) einverstanden sind und der*die Freiwillige mind. 20,5 Wochenstunden in der Einsatzstelle eingesetzt wird. Ein Rechtsanspruch wäre damit weiterhin nicht begründet.

Die flexible Teilzeitermöglichung berührt den Kern des über die letzten Jahrzehnte vermittelten Selbstverständnisses eines Freiwilligendienstes: Freiwilligendienste sind ein gesetzlich geregeltes Vollzeitengagement für eine im Vorfeld vereinbarte Zeit. Im Rahmen der Flexibilisierung gilt es deshalb intendierte und nicht intendierte Folgen, kritisch zu beobachten und auszuwerten. So sind mit einer zeitlich flexibleren Ableistung eines Freiwilligendienstes neue administrative Herausforderungen sowie ein erhöhter Personaleinsatz in den Einsatzstellen und beim Träger verbunden. Weiterhin darf es nicht zu einer Schlechterstellung von Teilzeitfreiwilligen, z.B. bei der Anerkennung von Engagement-Zeiten bei der Studien- und Ausbildungszulassung kommen. Auch ein Teilzeitdienst muss als Freiwilligendienst anerkannt werden. Für eine praktikable Umsetzung der neuen Teilzeitregelung bedarf es deshalb folgender Rahmenbedingungen:

- Freiwilligendienst ist Haupttätigkeit der Freiwilligen
- Die pädagogische Begleitung der Teilzeitfreiwilligen (und die entsprechende Refinanzierung) darf nicht gekürzt werden, da die pädagogische Begleitung das entscheidende Merkmal der Freiwilligendienste ist und die Freiwilligen damit nicht nur zu „günstigen Arbeitskräften“ in den Einsatzstellen degradiert werden können. Freiwilligendienste sind Lerndienste.
- Einstimmige Entscheidung über Teilzeit zwischen den Akteur*innen (Freiwillige, Träger und Einsatzstelle), kein Rechtsanspruch

- Keine Schlechterstellung von Teilzeitfreiwilligen, z. B. in der (sozial)rechtlichen Absicherung und bei Vergünstigungen (beispielsweise im Hochschulzugang, Kindergeld, Waisenrente, ÖPNV-Tickets u.a.)
- Klarheit für die Träger, Einsatzstellen und Freiwilligen, welche möglichen Rechtsfolgen die Umsetzung des Teilzeitdienstes für die Freiwilligen hat; Folgen müssen klar kommunizierbar sein
- Die Dokumentationspflichten liegen beim Träger. Die Dokumentation sollte möglichst bürokratiearm gestaltet werden.
- Teilzeittätigkeit (für einen bestimmten Zeitraum) kann von Beginn an oder während des Dienstes vereinbart werden.

Der Paritätische empfiehlt, eine Evaluation nach drei Jahren praktizierter Teilzeiterleichterung vorzunehmen. Ziel ist die Klärung, ob sich mit der Neuregelung mehr Freiwillige für einen Teilzeitdienst entscheiden, ob weitere Hürden die Inanspruchnahme eines Teilzeitdienstes erschweren und ob gegebenenfalls ein Rechtsanspruch auf Teilzeit in den Freiwilligendiensten notwendig ist, um die Inanspruchnahme von Teilzeit zu gewährleisten.

gez. Ulrich Schneider

Fachliche Ansprechpartnerinnen
Kristin Napieralla, freiwilligendienste@paritaet.org,
Dörte Lüdeking, bfd@paritaet.org

Berlin, 23. September 2022